

Berlin, den 22. Dezember 2022

Luftsicherheitsgebühr

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG]) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.02) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde bzw. die Fraport AG. Diese Behörden übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr beträgt 2,00 EUR als Unter- und 10,00 EUR als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern.

Wie bereits angekündigt, erfolgt nach Durchführung der Transparenzgespräche zum 1. Januar 2023 eine Neufestsetzung und anschließend eine Neubekanntmachung.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die von den Ländern und der Bundespolizei entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammenstellung bekannt.

Flughafen	Gebühr vom 01.01.2022 bis 30.04.2022	Gebühr vom 01.05.2022 bis 31.12.2022	Gebühr ab 01.01.2023
Baden-Württemberg			
Stuttgart (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Friedrichshafen	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Karlsruhe/Baden-Baden	10,00 €	10,00 €	8,97 €
Bayern			
München	9,93 €	8,71 €	9,10 €
Nürnberg	10,00 €	8,63 €	9,20 €
Memmingen/Allgäu	4,87 €	4,87 €	4,92 €
Brandenburg			
Berlin-Brandenburg (BPOL)	9,86 €	9,86 €	9,11 €
Bremen (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Hamburg (BPOL)	7,04 €	7,04 €	7,16 €
Hessen			
Frankfurt	9,95 €	9,95 €	10,00 € ¹⁾
Kassel-Calden	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Mecklenburg-Vorpommern			
Rostock-Laage	6,99 €	6,99 €	6,99 € ²⁾
Heringsdorf	8,21 €	8,21 €	8,21 € ²⁾
Niedersachsen			
Hannover (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Braunschweig	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Nordrhein-Westfalen			
Düsseldorf (BPOL)	9,75 €	9,75 €	9,34 €
Köln/Bonn (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Münster/Osnabrück	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Paderborn/Lippstadt	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Dortmund	6,55 €	6,55 €	6,67 €
Niederrhein	10,00 €	10,00 €	8,56 €
Rheinland-Pfalz			
Hahn	10,00 €	10,00 €	9,48 €

Flughafen	Gebühr vom 01.01.2022 bis 30.04.2022	Gebühr vom 01.05.2022 bis 31.12.2022	Gebühr ab 01.01.2023
Saarland			
Saarbrücken (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Sachsen			
Leipzig/Halle (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Dresden (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Schleswig-Holstein			
Westerland/Sylt	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Lübeck	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾
Thüringen			
Erfurt (BPOL)	10,00 €	10,00 €	10,00 € ¹⁾

¹⁾ Gebühr wird gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV auf 10,00 € festgesetzt.

²⁾ Eine Neufestsetzung der Luftsicherheitsgebühr ist voraussichtlich ab dem 01. April 2023 vorgesehen.

Die Bekanntmachung erfolgt auch in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL) sowie im Internet des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (www.bmi.bund.de).

Im Auftrag

gez. Dr. Berger

Dr. Sven Berger